

Wehrpflichtige nach dem 25. Tag des Monats entlassen wird: Wird der Wehrpflichtige vorher entlassen, werden die Unterhaltsbeträge anteilmäßig gewährt.

(3) Außer den gemäß Abs. 2 für den Entlassungsmonat zu zahlenden Unterhaltsbeträgen werden zusätzlich für einen halben Monat Unterhaltsbeträge gezahlt, wenn der Wehrpflichtige mindestens 6 Monate Grundwehrdienst geleistet hat. Beim Ausschluß vom Wehrdienst besteht kein Anspruch auf diese zusätzliche Zahlung.

§H

Beschwerde

(1) Gegen Entscheidungen gemäß § 8 Abs. 1 kann Beschwerde eingelegt werden. Die Beschwerde ist schriftlich oder mündlich unter Angabe der Gründe innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Zugang der Entscheidung bei dem Organ einzulegen, das die Entscheidung getroffen hat.

(2) Über die Beschwerde ist innerhalb einer Frist von 2 Wochen nach ihrem Eingang zu entscheiden. Wird der Beschwerde nicht oder nicht in vollem Umfang stattgegeben, ist sie innerhalb dieser Frist dem Rat des Bezirkes bzw. — sofern der Rat der Gemeinde, der Stadt bzw. des Stadtbezirkes über den Antrag entschieden hatte — an den Rat des Kreises zur Entscheidung weiterzuleiten. Dieser hat innerhalb weiterer 2 Wochen endgültig zu entscheiden. Bei der Überprüfung der Beschwerde haben der Beschwerdeführer und das örtliche Organ, gegen dessen Entscheidung die Beschwerde erhoben wurde, das Recht, gehört zu werden.

(3) Kann in Ausnahmefällen eine Entscheidung nicht innerhalb der Frist getroffen werden, ist dem Beschwerdeführer rechtzeitig ein Zwischenbescheid unter Angabe der Gründe und des voraussichtlichen Abschlußtermins zu geben.

(4) Entscheidungen über Beschwerden sind schriftlich zu begründen und dem Antragsteller auszuhändigen oder zuzusenden.

§12

Pflicht zur Mitteilung von Veränderungen

(1) Der Wehrpflichtige bzw. die Unterhaltsberechtigten sind verpflichtet, alle Veränderungen, die sich auf die Zahlung oder die Höhe der Unterhaltsbeträge und Beihilfen auswirken, innerhalb von 7 Tagen nach Bekanntwerden dem Rat der Stadt, des Stadtbezirkes, der Gemeinde bzw. des Kreises schriftlich mitzuteilen.

(2) Werden infolge einer unterlassenen Mitteilung ungerichtfertigt Zahlungen geleistet, sind diese zurückzuerstatten. Gegen die erhobenen Forderungen auf Erstattung ist die Beschwerde zulässig.

§13

Verjährungsfrist

(1) Die Verjährungsfrist für Ansprüche gemäß dieser Verordnung beträgt 3 Jahre. Die Verjährungsfrist beginnt am 1. Tag des Monats, in dem der Anspruch geltend gemacht werden kann.

(2) In Ausnahmefällen kann der gemäß § 8 Abs. 1 zuständige Rat des Kreises bzw. der Gemeinde, der Stadt oder des Stadtbezirkes Ansprüche auch nach eingetretener Verjährung erfüllen, wenn dafür schwerwiegende Gründe vorliegen und es im Interesse des Antragstellers dringend geboten erscheint. Im übrigen gelten die Bestimmungen des Zivilgesetzbuches¹.

§14

Sonstiges

Wenn ein Wehrpflichtiger oder unterhaltsberechtigter Angehöriger sich in Untersuchungshaft befindet oder eine Frei-

heitsstrafe verbüßt, werden bei gegebenen Voraussetzungen Leistungen nach der Sozialfürsorgeverordnung bzw. nach anderen Rechtsvorschriften gewährt.

§15

Schlußbestimmungen

Durchführungsbestimmungen erläßt der Minister für Gesundheitswesen im Einvernehmen mit dem Minister für Nationale Verteidigung und den Leitern der anderen zuständigen zentralen staatlichen Organe.

§16

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Mai 1978 in Kraft.

(2) Die Bestimmungen des § 10 Absätze 2 und 3 sind bereits auf Angehörige von Wehrpflichtigen anzuwenden, die im April 1978 ihren Grundwehrdienst beenden.

(3) Gleichzeitig treten am 1. Mai 1978 außer Kraft:

1. Verordnung vom 24. Januar 1962 über die materielle Sicherstellung von Angehörigen der zum Grundwehrdienst in der Nationalen Volksarmee einberufenen Wehrpflichtigen (Unterhaltsverordnung) (GBl. II Nr. 7 S. 52),
2. Zweite Verordnung vom 25. März 1968 über die materielle Sicherstellung von Angehörigen der zum Grundwehrdienst in der Nationalen Volksarmee einberufenen Wehrpflichtigen (Unterhaltsverordnung) (GBl. II Nr. 35 S. 201),
3. Dritte Verordnung vom 25. März 1971 über die materielle Sicherstellung von Angehörigen der zum Grundwehrdienst in der Nationalen Volksarmee einberufenen Wehrpflichtigen (Unterhaltsverordnung) (GBl. II Nr. 38 S. 305), -
4. Vierte Verordnung vom 10. Mai 1972 über die materielle Sicherstellung von Angehörigen der zum Grundwehrdienst in der Nationalen Volksarmee einberufenen Wehrpflichtigen (Unterhaltsverordnung) (GBl. II Nr. 27 S. 319),
5. Fünfte Verordnung vom 11. November 1976 über die materielle Sicherstellung von Angehörigen der zum Grundwehrdienst in der Nationalen Volksarmee einberufenen Wehrpflichtigen (Unterhaltsverordnung) (GBl. I Nr. 42 S. 493),
6. Zweite Durchführungsbestimmung vom 25. März 1968 zur Verordnung über die materielle Sicherstellung von Angehörigen der zum Grundwehrdienst in der Nationalen Volksarmee einberufenen Wehrpflichtigen (Unterhaltsverordnung) (GBl. II Nr. 35 S. 202),
7. Dritte Durchführungsbestimmung vom 12. Juli 1972 zur Verordnung über die materielle Sicherstellung von Angehörigen der zum Grundwehrdienst in der Nationalen Volksarmee einberufenen Wehrpflichtigen (Unterhaltsverordnung) (GBl. II Nr. 46 S. 524),
8. Anweisung Nr. 1 vom 27. Juli 1971 zur Verordnung über die materielle Sicherstellung von Angehörigen der zum Grundwehrdienst in der Nationalen Volksarmee einberufenen Wehrpflichtigen (Unterhaltsverordnung) (Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Gesundheitswesen Nr. 15/1971 S. 84),
9. 5. Richtlinie vom 11. Oktober 1972 zur Durchführung der Verordnung über die materielle Sicherstellung von Angehörigen der zum Grundwehrdienst in der Nationalen Volksarmee einberufenen Wehrpflichtigen (Unterhaltsverordnung) (Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Gesundheitswesen Nr. 17/1972 S. 125).

Berlin, den 2. März 1978

**Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik**

W. Stoph
Vorsitzender